



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

Rüstungskontrolle - politisch von vielen Seiten erwünscht, rechtlich aber nicht einfach umzusetzen, wenn die Ausfuhr nicht vollständig verboten werden soll. In diesem Spannungsfeld bewegt sich das Bundeskabinett mit seinem Beschluss zu Eckpunkten zur besseren Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern. Der Vorschlag des Bundeswirtschaftsministeriums vom 08.07.2015 enthält als Kernelement des Post-Shipment-Kontrollverfahrens Kontrollen im Empfängerland, die die Endverbleibserklärung überprüfen. Wie dies umgesetzt werden kann, muss der Vorentwurf zeigen.

Leider liegt der Durchführungsrechtsakt und der Delegierte Rechtsakt zum UZK immer noch nicht abschließend vor. Aber aus dem UZK selbst lassen sich schon viele Veränderungen erkennen, auf die Sie sich und Ihr Unternehmen bereits vorbereiten können.

Auch nach der Reform des Erbschaftsteuerrechts bleiben die Widerrufsvorbehalte in Schenkungsverträgen ein wichtiges Thema in unserer gestalterischen Beratung. Weitere Anregungen zur Schenkungsteuer und zu Unstimmigkeiten darüber mit dem Finanzamt finden Sie in unserem Newsletter.

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat mit Urteil vom 24.02.2015 (Akz.: 4 K 41/13) entschieden, dass Energieerzeugnisse an ihren Käufer auch dann im Sinne des Energiesteuerrechts abgegeben werden, wenn dieser nur mittelbaren Besitz an dem Energieerzeugnis erlangt. Auch diese Entscheidung zeigt wieder einmal, dass im Energiesteuerrecht bereits förmliche Fehler zu einer Steuerentstehung führen können. Näheres zum Urteil und eine ergänzende Anmerkung hierzu finden Sie im Beitrag unten.

Des Weiteren informieren wir Sie über die jüngsten Entwicklungen im Bereich des Iran-Embargos.

Die Wirtschaftszeitung Handelsblatt hat am 26. Juni 2015 das alljährliche Ranking „Deutschlands beste Anwälte“ veröffentlicht und darin zum dritten Mal in Folge Dr. Ulrich Möllenhoff, Gründer und Inhaber der Kanzlei Möllenhoff Rechtsanwälte, als einzigen Münsteraner Rechtsanwalt für das Fachgebiet Steuerrecht empfohlen. Wir freuen uns über diese erneute Würdigung und nehmen die Auszeichnung als Ansporn, Sie weiterhin erstklassig zu beraten.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Post-Shipment-Kontrollen

Der Unionszollkodex (UZK) - einzelne Neuerungen

Schenkungen und Übertragungsverträge in der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Der Zoll-Trainer: Mit LernMails zum Erfolg im Zollrecht.

Unseren aktuellen Prospekt "Zolltrainer" können Sie [hier](#) herunterladen.

**NOCH EIN JAHR BIS ZUM UNIONSZOLLKODEX –
Der Zoll-Trainer
bereitet Sie gezielt vor!**

www.zoll-trainer.de

Mit LernMails zum Erfolg im Zollrecht!

Bundesanzeiger Verlag

Die Abgabe eines Energieerzeugnisses an einen Nichtberechtigten führt zur Steuerentstehung

Einigung mit dem Iran: Das Embargo soll fallen.

Post-Shipment-Kontrollen

Die Bundesregierung beabsichtigt zu prüfen, inwieweit zukünftig kontrolliert werden kann, ob sensible Waren, insbesondere Waffen, beim Empfänger entsprechend der Endverbleibserklärung tatsächlich verblieben sind. Hierzu hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 08.07.2015 Eckpunkte vorgelegt, die die Kernelemente des Post-Shipment-Kontrollverfahrens festlegen.

Die Kontrollen sollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die jeweiligen Auslandsvertretungen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Berechtigung dazu, im Ausland Kontrollen durchzuführen, sieht die Bundesregierung in den Klauseln der Endverbleibserklärung, die von Antragstellern in Genehmigungsverfahren vorgelegt werden müssen. Darin erklärt der Empfänger der sensiblen Ware, wofür er diese verwendet wird und dass er diese Güter nicht ohne Re-Exportgenehmigung an andere Personen, Unternehmen oder Einrichtungen reexportiert.

Sollten etwaige Kontrollen in dem jeweiligen Land unmöglich sein, oder sollte gegen die Absichtserklärung in der Endverbleibserklärung verstoßen worden sein, sollen weitere Lieferungen in das betreffende Land beschränkt oder verboten werden.

Für diese Kontrollen soll zunächst ein Pilotverfahren durchgeführt werden. Für die Kontrollen wird eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung erforderlich sein. Nach weiteren zwei Jahren soll dann überprüft werden, inwieweit ein solches Verfahren fortgeführt werden soll.

Dem entsprechenden Verordnungsentwurf darf mit Spannung entgegen gesehen werden. Zurzeit berechtigen die Endverbleibserklärungen nicht zu Kontrollen im Drittland. Diese Erklärungen werden nämlich nur von dem Empfängerunternehmen unterzeichnet - nicht vom Empfängerstaat. Weder dieses noch das Empfängerland verpflichten sich, zukünftig Kontrollen durch deutsche Behörden zu dulden. Abgesehen davon wäre das auch nicht durch eine einfache Erklärung eines Ausländers möglich. Eine hoheitliche Kontrollberechtigung außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland folgt daraus sicher nicht.

Es wird bei freiwilligen Kontrollen der Empfänger bleiben müssen, da weder das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle noch die deutschen Auslandsvertretungen ein Recht haben werden, Kontrollen im Empfängerland durchzusetzen. Inwieweit freiwillige Kontrollen sinnvoll sind, mag dahin stehen.

Hoheitliche Kontrollen sind nur dann möglich, wenn auf Basis von noch zu schließenden bilateralen oder multilateralen zwischenstaatlichen Abkommen die Behörden des Empfängerlandes mitwirken. Bekannt ist dies aus dem Bereich der Präferenzabkommen, wo sich die Vertragsstaaten verschiedener Länder verpflichtet haben, bei gegenseitigen Kontrollen Unterstützung durch die eigenen Zollbehörden zu leisten. Selbst hier ist die Berechtigung hoheitlichen Handelns im jeweiligen Vertragsstaat durch ausländische Behörden noch nicht abschließend geklärt.

Für die betroffenen Unternehmen ist gleichwohl zu beachten, dass Endverbleibserklärungen nicht nur pro forma ausgefüllt werden dürfen. Dass die jeweiligen Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt kontrolliert werden, ist trotz der Unsicherheit, auf welcher rechtlichen Basis dies geschehen soll, nicht ausgeschlossen. Überdies dürfte die Nutzung einer fingierten Endverbleibserklärung für den deutschen Antragsteller einer Ausfuhrgenehmigung strafrechtliche Konsequenzen haben. Sollte im Lieferunternehmen bekannt sein, dass der Empfänger die Waren in einem sensiblen Zusammenhang verwendet und sollte daher bereits aus Sicht des Lieferunternehmens der Inhalt der Endverbleibserklärung falsch oder

unvollständig erscheinen, ist höchste Vorsicht geboten. Auf dieser Basis darf keine Ausfuhrgenehmigung beantragt werden, wenn diese Unklarheit nicht zur Zufriedenheit des Lieferunternehmens beseitigt ist. Hier ist Handeln der Geschäftsführung erforderlich. Dies folgt nicht nur aus deutschen außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben, sondern auch aus Compliance-rechtlichen Grundsätzen.

Verfasser: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Der Unionszollkodex (UZK) - einzelne Neuerungen

Wir haben in unserem letzten Newsletter dargelegt, wie wichtig es für Unternehmen ist, sich rechtzeitig auf die Neuregelungen des Unionszollkodexes (UZK) einzustellen, der am 01. Mai 2016 in Kraft treten soll. Auch wenn Durchführungsrechtsakt und Delegierter Rechtsakt noch nicht abschließend vorliegen, lassen sich viele Veränderungen bereits anhand der Regelungen im UZK ablesen. Anlässlich des 27. Europäischen Zollrechtstages im Juni 2015 in Innsbruck wurden in einzelnen Vorträgen bereits konkrete Neuerungen dargestellt. Prof. Dr. Peter Witte wies in seinem Vortrag „Besondere Verfahren“ darauf hin, dass im Verfahren der aktiven Veredelung Vieles neu sei. So seien das Zollrückvergütungsverfahren (bisher Art. 114 Abs. 2 Buchst. b) ZK) und die Ausgleichszinsen weggefallen; eine Wiederausfuhrabsicht sei nicht mehr erforderlich.

Bislang sind gemäß Art. 519 Abs. 1 ZK-DVO auf die fälligen Einfuhrzollschulden für Veredelungserzeugnisse oder unveränderte Waren Ausgleichszinsen zu zahlen.

Im UZK sind nur noch drei Zollverfahren vorgesehen (Art. 5 Nr. 16):

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- Besondere Verfahren
- Ausfuhr

Bei den besonderen Verfahren gibt es nach Art. 210 UZK den Versand (extern und intern), die Lagerung (Zolllager und Freizonen), die Verwendung (vorübergehende Verwendung und Endverwendung) und die Veredelung (aktive und passive Veredelung). Das Umwandlungsverfahren, bislang nach Art. 4 Nr. 16 ZK ein selbstständiges Zollverfahren, geht nun in der aktiven Veredelung auf.

Im Zollschuldrecht ist zu beachten, dass es mit Art. 77 UZK einen Zollschuldentstehungstatbestand gibt für die Fälle der Zollschuldentstehung bei ordnungsgemäßigem Verhalten und mit Art. 79 UZK einen entsprechenden Tatbestand für die Fälle der unregelmäßigen Zollschuldentstehung. Abgrenzungsfragen, wie sie sich derzeit häufig im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Art. 203 ZK (Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung) und Art. 204 ZK (Verfehlungen) stellen, werden damit wohl obsolet.

Art. 124 UZK erfasst als zentrale Norm alle Fälle des Erlöschens einer entstandenen Zollschuld, einschließlich der bisherigen Heilungsmöglichkeiten nach Art. 204 ZK. Das „Nichtentstehen“ einer Zollschuld ist im UZK nicht mehr vorgesehen, die entsprechenden Regelungen führen künftig ebenfalls zu einem Erlöschen der Zollschuld (vgl. Art. 124 Abs. 1 Buchst. g) UZK). Die Aufnahme dieser Fallgruppen in den Katalog der Erlöschensgründe hängt mit dem Gedanken der UZK-Reform zusammen, dass Zollschulden nicht mehr den Charakter einer Sanktion haben sollen. Auch Zollschulden, die bei Verstößen entstanden sind, können nun erlöschen, wenn die in Art. 124 Abs. 1 Buchst. h) UZK genannten Voraussetzungen erfüllt sind (keine erheblichen Auswirkungen des Verstoßes, kein Täuschungsversuch, nachträgliches Erfüllen der notwendigen Formalitäten).

Die Zollbeauftragten und Leiter von Zollabteilungen sollten sich und ihre Mitarbeiter rechtzeitig auf diese Änderungen vorbereiten. Je nach dem, welche Zollverfahren im Unternehmen genutzt werden, sind Arbeits- und Organisationsanweisungen gegebenenfalls anzupassen.

Wir halten Sie über die Neuerungen, die durch den UZK auf die Unternehmen

zukommen werden, weiter auf dem Laufenden!

Verfasserin: Almuth Barkam, Rechtsanwältin

Schenkungen und Übertragungsverträge in der Erbschaft- und Schenkungsteuerreform

Sowohl bei „rein privaten“ Schenkungen erheblicher Vermögenswerte als auch bei der Übertragung von Unternehmensanteilen auf die nächste Generation können steuerliche Folgen allzu leicht übersehen werden, selbst bei sorgsamer Gestaltung. Es gilt zunächst mit der Beantragung einer verbindlichen Auskunft für Sicherheit zu sorgen, aber auch für Notfälle einen Ausweg vorzusehen. Dies betrifft sowohl mögliche Schenkungsteuer als auch eine mögliche unerwünschte Zuordnung von Einkünften, die aus der Übertragung oder misslungenen Übertragung folgt. Hier treten immer wieder Situationen ein, in denen eine steuerliche Folge den oder die Betroffenen wirtschaftlich übermäßig stark belastet; in anderen Fällen überholt die Entwicklung die sorgfältigste Gestaltung, weil sie zwischenzeitlich nicht überprüft worden ist.

Einen Ausweg bietet die Vereinbarung von Widerrufsrechten, mit denen der Schenker die Übertragung rückgängig machen kann. Bei rein „privaten“ Schenkungen, mit denen keine Übertragung einer Einkunftsquelle verbunden ist, kann ein Widerrufsrecht grundsätzlich frei gestaltet werden: „Der Schenker hat das Recht, die Schenkung jederzeit zu widerrufen.“ Im Falle des Widerrufs ist gezahlte Schenkungsteuer vom Fiskus zu erstatten.

Im Unterschied dazu ist bei der Übertragung von Vermögenswerten, die zugleich eine Einkunftsquelle darstellen, davon abzuraten, ein Widerrufsrecht ganz frei zu gestalten. Ein solcher Vorbehalt bewirkt steuerlich in der Regel, dass die bezweckten Folgen nicht eintreten. Eine Schenkung findet zwar statt, aber eine erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen oder die erwünschte Zuordnung von Einkünften tritt nicht ein.

Für das Widerrufsrecht sind in diesem Fall stattdessen Gründe und Situationen einzeln und abschließend zu benennen, damit der Widerruf nicht allein vom Willen des Schenkers abhängig ist. Wo die Grenze zwischen freiem Widerruf und zulässigem Widerrufsrecht verläuft und welche Möglichkeiten die Beteiligten haben, bedarf genauer Überlegung und treffsicherer Gestaltung. Maßgeblich sind stets die Ziele, die die Beteiligten verfolgen, und die Umstände, mit denen sie konfrontiert sind. Solch ein Widerrufsrecht darf sich ausdrücklich auf den Eintritt bestimmter steuerlicher Folgen beziehen.

Ein Widerrufsrecht muss von vornherein in den Vertrag eingebaut werden. Die nachträgliche Vereinbarung stellt grundsätzlich eine selbständige Rückschenkung dar, die Schenkungsteuer auslösen kann.

Es darf auch nicht übersehen werden, für den Fall des Widerrufs vertraglich zu regeln, ob und wie z.B. mögliche einkommensteuerliche Folgen bestehen bleiben oder rückabgewickelt werden.

In dieser Woche sind die Reformpläne zur Verschonung von Betriebsvermögen von der Regierungskoalition abgestimmt worden. Im Zusammenhang mit den Reformplänen sollten bestehende Übertragungsverträge daraufhin überprüft werden, ob die erstrebten Ziele weiterhin erreicht werden. Grundsätzlich sollten Übertragungsverträge insbesondere bei Gesetzesänderungen und ohnehin bei Änderungen der tatsächlichen Umstände beteiligter Personen, Unternehmen oder Vermögen (familiäre Verhältnisse, finanzielle oder wirtschaftliche Lage) angepasst werden.

Für Auskünfte zu Schenkungen, Übertragungen und Erbschaften stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verfasser: Arne Kiehn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Die Abgabe eines Energieerzeugnisses an einen Nichtberechtigten führt zur Steuerentstehung

Der 4. Senat des Finanzgerichts Hamburg hat in einem Urteil vom 24.02.2015 – 4 K 41/13 – entschieden, dass Energieerzeugnisse an ihren Käufer auch dann im Sinne des Energiesteuerrechts abgegeben werden, wenn dieser nur mittelbaren Besitz an dem Energieerzeugnis dadurch erlangt, dass der Abgebende und Verkäufer des Energieerzeugnisses den unmittelbaren Besitz an dem Energieerzeugnis einem Dritten verschafft, der seinerseits dem Käufer aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses den mittelbaren Besitz vermittelt. Nach Ansicht des erkennenden Senates könne dieses Besitzmittlungsverhältnis auch durch einen Vertrag zugunsten Dritter begründet werden.

Wird daher ein Energieerzeugnis an einen Nichtberechtigten abgegeben, entsteht die Steuer auch dann, wenn die steuerfreie Verwendung des Energieerzeugnisses von Beginn an bezweckt war und später auch tatsächlich erfolgt, denn im Zeitpunkt der Abgabe kann eine zweckwidrige Verwendung nicht ausgeschlossen werden, so das Finanzgericht Hamburg.

Gegen das Urteil wurde die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof erhoben. Das Verfahren wird dort unter dem Aktenzeichen VII B 39/15 geführt.

Anmerkung:

Die Entscheidung zeigt wieder einmal, dass im Energiesteuerrecht bereits förmliche Fehler zu einer Steuerentstehung führen, auch wenn letztlich das Energieerzeugnis (faktisch) entsprechend dem Zweck steuerfrei verwendet wird. Anknüpfungspunkt für diese Rechtsfolge ist die reine Möglichkeit, dass eine zweckwidrige Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann. Inwieweit der BFH die Sichtweise des FG bestätigt, bleibt abzuwarten. Aus Gründen der Steueraufsicht ist die Sichtweise des Finanzgerichts nachvollziehbar. Aus Sicht des Steuerpflichtigen wird sie aber zu Irritationen führen, wenn schlussendlich ein Erzeugnis nachweislich „steuerfrei“ verwendet wird/wurde. Es erfolgt nämlich dadurch eine Sanktionierung für die Nichteinhaltung einer „Förmlichkeit“. Dies ist dem Verbrauchsteuerrecht jedoch immanent, denn es handelt sich üblicherweise um Steuergegenstände, die hochsteuerbar sind und wo nachträglich nur schwer zu prüfen sein wird, was tatsächlich mit einem Erzeugnis geschehen ist, denn die Erzeugnisse sind in der Regel „verbraucht“, sie sind also weg. Damit wird nur noch eine papiermäßige Kontrolle möglich sein und Streit darüber entstehen, wann und wo Erzeugnisse wie „verbraucht“ worden sind.

Allen an einem verbrauchsteuerlichen Geschäft beteiligten Unternehmen kann daher nur geraten werden, bereits vor dem Abschluss des Geschäfts Sorge dafür zu tragen, dass im Rahmen der Abwicklung keine „formalen“ Lücken entstehen. Außerdem sei angemerkt, dass im Fall der Abgabe an einen Nichtberechtigten neben dem Inhaber des Steuerlagers auch der nichtberechtigte Empfänger für die Steuer haftet. Der „Selbstschutz“ eines Unternehmens sollte daher stets mit einem zu erwartenden Verkaufserlös aus einem Geschäft in Relation gesetzt werden. Erfahrungsgemäß stehen erzielte Verkaufserlöse deutlich hinter dem steuerlichen Risiko zurück.

Um im Einzelfall ein aus Sicht eines Unternehmens „unerträgliches“ Ergebnis zu korrigieren, stehen allerdings auch Möglichkeiten zur Verfügung, die von den Unternehmen genutzt werden können. Sofern Sie sich bei dieser Thematik angesprochen fühlen, stehen wir Ihnen für Rückfragen dazu gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!

Verfasser: Heiko Panke, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Einigung mit dem Iran: Das Embargo soll fallen.

In einem "gemeinsamen umfassenden Aktionsplan" haben sich am 14. Juli 2015 die für die Vereinten Nationen handelnden ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates und Deutschland (sogenannte E3/EU + 3 = China, Frankreich, Deutschland, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten) mit der Islamischen Republik Iran geeinigt, unter welchen Voraussetzungen das seit vielen Jahren geltende Embargo aufgehoben werden wird.

Kern des Plans ist, dass der Iran seine nuklearen Entwicklungs- und Produktionskapazitäten erheblich reduziert oder durch technische Umbauten

garantiert, dass diese ausschließlich zivil im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages verwendet werden können. Dies wird durch die IAEA umfassend kontrolliert werden, wobei die Inspektoren auch das Recht haben werden, militärische Anlagen zu kontrollieren. Im Gegenzug dazu wird das Wirtschaftsembargo kurzfristig, das Waffenembargo in fünf Jahren und das Embargo auf ballistische Technik nach 8 Jahren aufgehoben.

Die Vereinbarung führt nicht zu einem sofortigen Wegfall der Sanktionen. Zuvor müssen der IAEA bestätigen, dass Iran die für die Kontrollen notwendigen Vorarbeiten erledigt hat und die Aufhebung muss im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sowie durch die EU und die USA in eigenen Rechtsakten beschlossen werden. Derzeit rechnet man damit, dass die Sanktionen Anfang des kommenden Jahres kippen werden. Bis dahin gilt die bisherige Rechtslage.

Verfasser: Dr. Ulrich Möllenhoff, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).